

# SATZUNG DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DER FRANKENSTEINSCHULE e.V.

25. Oktober 2017

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Frankensteinschule e.V." in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Frankensteinschule.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch pädagogische und finanzielle Unterstützung schulischer Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; ihnen wird nachgewiesener und angemessener Aufwand erstattet. Die Satzung erlaubt aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Mitglied des Vereins kann auch eine juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung nach § 2 hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Schriftliche Erklärung des Austrittes ohne Frist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes
  - b) Ausschluss aus wichtigen Gründen, die sich gegen die Zielsetzung des Vereins richten
  - c) bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Jahresbeiträgen
  - d) Tod des Mitgliedes
- (2) Bei Vorliegen einer der vorstehenden Gründe endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3a) Spendenbescheinigungen sind entweder vom 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden, vom 1.Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder vom 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterschreiben
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Im Innenverhältnis ist bei Rechtsgeschäften ab einem Umfang von 100 Euro die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes und ab 500 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- (6) Die Vorsitzenden leiten den Verein in allen seinen Angelegenheiten, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Vorstand tritt nach Bedarf (mindestens einmal jährlich) zusammen.

- (7) Der Vorstand hat das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
- (8) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan und stellt diesen der Mitgliederversammlung vor. Über die Anschaffungen im Rahmen des Wirtschaftsplans und die Abwicklungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.
- (9) Über die Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen und von einem der Vorsitzenden und der/dem Protokollantin/ten zu unterzeichnen.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (11) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

(10) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung des Vereinshaushaltes
- Wahl von Kassenprüfer und Stellvertreter
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereines

## § 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer sowie Stellvertreter, der die Jahresabrechnungen des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Dem Kassenprüfer ist mindestens 14 Tage vor der Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung Einblick in die Rechnungen und Unterlagen zu gewähren.

## § 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung beigelegt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Nach beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugunsten der Frankensteinschule einzusetzen bzw. zu verwenden.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung der Mitglieder in Kraft.

Darmstadt, den 25. Oktober 2017

# Verein der Freunde und Förderer der Frankensteinschule e.V.

Heinrich-Delp-Str. 187

64297 Darmstadt

foerderverein@frankensteinschule.com



## Beitrags und Gebührenordnung

Grundlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung ist § 5 (1) der Vereinsatzung.

### 1 Jahresmitgliedsbeitrag

Jahresmitgliedsbeitrag beträgt €30,00 und wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

### 2 Rücklastschriftengebühr

Soweit die Lastschrift für die Beitragserhebung aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht eingelöst wird, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

---

*Gemäß dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 2015 tritt diese Beitrags- und Gebührenordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.*